

**Benutzungssatzung
der Gemeinde Eching für die Parkplätze
in dem Erholungsgebiet Echinger See**

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-1) folgende Benutzungssatzung.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Eching betreibt in dem Erholungsgebiet Echinger See auf den Grundstücken Flur Nr. 101, 111 und 105 T Parkplätze als öffentliche Einrichtung. Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

**§ 2
Bewirtschaftung**

Die gebührenpflichtige Bewirtschaftung erfolgt ganzjährig.

**§ 3
Pflichten der Benutzer/Verbote**

1. Die Benutzer der Parkplätze haben den Anordnungen des von der Gemeinde eingesetzten Parkplatzbetreibers, Parkplatzwächters bzw. dem von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonal Folge zu leisten.

2. Es ist verboten
 - a) auf den Parkplätzen zu lagern,
 - b) offene Feuerstellen zu errichten, bzw.
 - c) gewerbsmäßig Waren aller Art feilzubieten und zu verkaufen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 4 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Zuwiderhandlungen

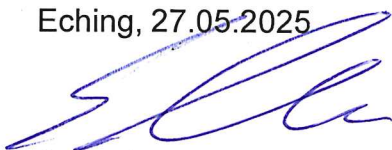
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a auf den Parkplätzen lagert,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b offene Feuerstellen errichtet, 3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c gewerbsmäßig Waren aller Art feilbietet und verkauft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 27.05.2025



Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister